

# RS Vwgh 1990/11/19 90/19/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1990

## Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §3 litc;

JN §66 Abs1;

SHG Stmk 1977 §34 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/07/0284 E 31. März 1987 RS 3

## Stammrechtssatz

Die Begründung eines WOHNSITZES setzt einen tatsächlichen ununterbrochenen Aufenthalt an diesem Ort nicht voraus, vielmehr kann auch ein aus einem bestimmten Anlaß zeitlich beschränkter Aufenthalt einen Wohnsitz begründen, wobei der polizeilichen Anmeldung kein entscheidendes Gewicht beizumessen ist.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190009.X03

## Im RIS seit

13.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>